

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Kranken- und Pflegeversicherung
Prüfungen

Aktualisierung, Stand 01/2022**Wesentliche Änderungen**

Prüfungen können alternativ zur Vor-Ort-Prüfung ortsunabhängig unter Nutzung des virtuellen Desktop durchgeführt werden.

- FW 7.Abs. 3

Die DV-Zugriffe für Prüfungen werden zentral vergeben und verwaltet.

- FW 7.1 Abs. 2

Der Vordruck für die schriftliche Prüfankündigung wurde um die Möglichkeit der ortsunabhängigen Prüfungsdurchführung angepasst

- Anlage 1

Säumniszuschläge können nur bei zumindest bedingtem Vorsatz erhoben werden

- FW 7.2 Abs. 4

Aktualisierung, Stand 11/2018

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Gesetzestext**§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte**

Stand: Aktualisierung 01/2022

...

(5) Die Krankenkassen sind zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. In den Fällen der Absätze 3, 4 und 4a ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt. Ihm sind die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Bundesamt für Soziale Sicherung kann die Prüfung durch eine Krankenkasse oder einen Landesverband wahrnehmen lassen; der Beauftragte muss zustimmen. Dem Beauftragten sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Beauftragte darf die erhobenen Daten nur zum Zweck der Durchführung der Prüfung verarbeiten. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung zu löschen. Im Übrigen gelten für die Datenverarbeitung die Vorschriften des Ersten und Zehnten Buches.

§ 60 SGB XI – Beitragszahlung

Stand: Aktualisierung 01/2022

...

(3) ...

In den Fällen des § 252 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches ist das Bundesamt für Soziale Sicherung als Verwalter des Gesundheitsfonds, im Übrigen sind die Pflegekassen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung berechtigt.; § 251 Absatz 5 Satz 3 bis 7 des Fünften Buches gilt entsprechend. § 24 Abs. 1 des Vierten Buches gilt. ...

§ 197 BGB – Dreiigjhrige Verjhungsfrist

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) In 30 Jahren verjhren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. ...

3. rechtskrftig festgestellte Ansprche,

§ 24 SGB IV – Sumniszuschlag

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Fr Beitrge und Beitragsvorschsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Flligkeitstages gezahlt hat, ist fr jeden angefangenen Monat der Sumnis ein Sumniszuschlag von eins vom Hundert des rckstndigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rckstndigen Betrag unter 100 Euro ist der Sumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung fr die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Sumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

...

Inhalt

Aktualisierung, Stand 01/2022.....	2
Wesentliche Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte.....	3
§ 60 SGB XI – Beitragszahlung	3
§ 197 BGB – Dreißigjährige Verjährungsfrist	3
§ 24 SGB IV – Säumniszuschlag.....	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
7. Prüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung.....	5
7.1. Prüfungsvorbereitung	5
7.2. Prüfmitteilung/Prüfbescheid.....	6
7.3. Fehlerschwerpunkte	7

Fachliche Weisungen

7. Prüfung durch das Bundesamt für Soziale Sicherung

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ist zur Prüfung der Beitragszahlung berechtigt (§ 251 Abs. 5 SGB V). Die AA haben angemessene Prüfhilfen (Arbeitsplatz, IT-Zugriffe) zu leisten.

Prüfrecht, Prüfhilfen (KV 7.1)

(2) Die AA benennen den RDen jeweils zum 10.04. eines Jahres, die RDen der Zentrale jeweils zum 30.04. eines Jahres Ansprechpartner für die Prüfungen, die den Prüfkraften des BVA zur Verfügung stehen.

**Ansprechpartner
Termin!
(7.2)**

(3) Die Prüfung bezieht sich auf die LE, die unter der DSt-Nr. der Haupt-AA und ihrer Geschäftsstellen geführt werden. Der OS legt fest, in welchen Räumlichkeiten eine Vor-Ort-Prüfung durchgeführt wird. Diese können auch in einer anderen AA des OS liegen. Der KV-Träger kann die Prüfung auch außerhalb der Räumlichkeiten der AA/OS im Wege der Datenfernübertragung unter Nutzung eines virtuellen Desktops (ortsunabhängige Prüfung) durchführen.

**Erfasste Leistungsbezieher,
Prüfort
(KV 7.3)**

7.1. Prüfungsvorbereitung

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Der Prüftermin wird spätestens 4 Wochen vor der Prüfung mit Schreiben an die AA sowie Mail an die Ansprechpartner für Prüfungen angekündigt. Zeitgleich wird die Prüfkündigung der Zentrale und dem BA-Service-Haus zugeleitet. Zu leistende Prüfhilfen sind insbesondere die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, und IT-Auswertungen. Zur Prüfkündigung wurden Musterschreiben vereinbart.

**Prüfungsankündigung
(KV 7.4)**

(2) Das Musterschreiben an die AA und Ansprechpartner für Prüfungen enthält im Wesentlichen folgende Formulierung:

**Musteranschreiben an AA
(KV 7.5)**

Einheitlicher Text:

"Das Bundesversicherungsamt ist in seiner Funktion als Verwalter des Gesundheitsfonds berechtigt, die vollständige und rechtzeitige Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Ihre Leistungsempfänger zu prüfen.

Mit der Durchführung der Prüfung bei Ihnen hat das Bundesversicherungsamt Herrn / Frau xx beauftragt.

Es ist beabsichtigt, in der Zeit von tt.mm.jhjj bis tt.jj.jhjj die o. g. Prüfung durchzuführen. Geprüft wird der Beitrags- und Abrechnungszeitraum von tt.jj.jhjj bis tt.jj.jhjj (Prüfzeitraum)."

Alternative 1:

"Das Prüfteam besteht aus x Personen. Ihr Ansprechpartner ist Herr / Frau nn.

Wir bitten, 4 Wochen vor Prüfbeginn dem Prüfteam folgende Auswertungen zur Verfügung zu stellen:

- Standardauswertung BISS oder DORA 0419 (Auswahlparameter je Arbeitsagentur des OS (nicht versicherte/privatversicherte Personen)
- COLIBRI-Auswertung Beendete Leistungsfälle."

Alternative 2:

"Die Prüfung wird außerhalb der Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit nn durchgeführt."

Einheitlicher Text:

"Wir bitten, den/die Beauftragten des Bundesversicherungsamtes zu unterstützen und einen geeigneten Arbeitsraum sowie eine Fotokopiermöglichkeit für folgende Zeiträume zur Verfügung zu stellen:

Von tt.mm.jhjj bis tt.jj.jhjj sowie von tt.mm.jhjj bis tt.jj.jhjj

Der Arbeitsraum sollte je Prüfer mit einem bundesweit freigeschalteten Telefonanschluss, einem Bildschirmarbeitsplatz mit Drucker und dem gängigen Bürobedarf ausgestattet sein (nach Möglichkeit kein IT-Schulungsraum).

Die notwendigen Berechtigungen auf die IT-Fachverfahren sowie CITRIX-Zugriffe werden für den gesamten Zeitraum der Prüfung durch die Zentrale eingerichtet, die parallel um entsprechende Veranlassung gebeten wurde. Von Ihrer Seite ist diesbezüglich nichts weiter zu veranlassen.

Bitte benennen Sie uns einen Ansprechpartner (mit Emailadresse und Telefonnummer), mit dem wir die weitere Vorgehensweise abstimmen können (Auswertungen/Vor Ort-Termine)."

(3) Das Musterschreiben an Zentrale und BA-Service-Haus enthält im Wesentlichen folgende Formulierung:

"Es wird gebeten, die notwendigen Berechtigungen auf die IT-Fachverfahren sowie CITRIX-Zugriffe für den gesamten Zeitraum der Prüfung wie nachfolgend dargestellt einzurichten:"

(4) Die erforderlichen IT-Zugriffberechtigungen (lesender Zugriff) für StEP, EINa2, EIBa, Colibri, eAkte-DMS-SGB III werden für alle Prüfungen (Vor-Ort-Prüfungen als auch ortsunabhängige Prüfungen) zentral eingerichtet und verwaltet.

(5) Von BISS-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

- 0418 - Sonderzahlung mit/ohne Verrechnung
- 0419 Leistungsfälle ohne gesetzliche SV

(6) Von COLIBRI-Auswertungen sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen:

- Beendete Leistungsfälle.

(7) Nicht zur Verfügung zu stellen sind das Intranet sowie Auswertungen, die Sozialdaten zu anderen als den Versicherten der prüfenden KK offenbaren würden.

(8) Das BA-SH – SE 444 - stellt auf manuelle Anforderung der Prüfer Monatszusammenstellungen zur Verfügung mit detaillierten Angaben zu Beitragszahlungen im Prüfzeitraum für die einzelnen Leistungsbezieher.

7.2. Prüfmitteilung/Prüfbescheid

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Das BAS kann auf den Einzelfall bezogene Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe erlassen. Vorkehrungen zur Behebung von Mängeln und die eigenständige Überprüfung von sog. Verdachtsfällen durch die BA kann nicht verlangt werden.

(2) In der Regel gilt folgender Verfahrensablauf: Festgestellte Fehler werden in einem Abschlussgespräch mit der AA erörtert. Für unstrittige Beanstandungen

Musterschreiben an Zentrale (KV 7.6)

IT-Zugriffe (KV 7.7)

BISS-Auswertungen (KV 7.8)

COLIBRI-Auswertungen (KV 7.9)

Ausgeschlossene Prüfhilfen (KV 7.10)

Monatszusammenstellungen (KV 7.11)

Beanstandungen (KV 7.12)

Verfahrensablauf (KV 7.13)

wird eine Frist zur Fehlerbeseitigung sowie zur Entrichtung angefallener Säumniszuschläge gegeben. Werden alle Beanstandungen auf diese Weise erledigt, ergeht eine Prüfmitteilung. Andernfalls ergeht eine Prüfungsanhörung mit nachfolgendem Prüfbescheid.

(3) Sind Beiträge nachzuentrichten, ist dies grundsätzlich durch eine entsprechende Änderung der im IT-Verfahren COLIBRI gespeicherten Daten zu veranlassen. Eine Zahlung in einer Summe durch die AA ist nur in Abstimmung mit der RD zulässig. Die RD berücksichtigt dabei die Gefahr von Folgefehlern aufgrund fehlerhaften Datenbestandes sowie eventuelle RV-rechtliche Nachteile des LE.

Nachentrichtung von Beiträgen (KV 7.14)

(4) Sind Beiträge zu Unrecht nicht entrichtet, fallen Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat der Säumnis in Höhe von 1 % an (§ 24 SGB IV). Für die Nichtentrichtung muss zumindest bedingter Vorsatz vorliegen (BSG v. 12.12.2018 – B 12 R 15/18 R). Bedingter Vorsatz liegt nicht vor bei Fehlern infolge eines Versehens (vergessene Rück-Änderung des SV-Status nach Gleichwölgewährung, Zahlendreher, u. ä.). Ebenso wenig liegt bedingter Vorsatz vor, wenn wegen unterschiedlicher Rechtsauffassung zu einer nicht abschließend geklärten Rechtsfrage (RV-Pflicht bei vorgezogener Altersrente) keine Beiträge abgeführt werden. Säumniszuschläge im Wege der Hochrechnung von Bearbeitungsfehlern können nicht festgesetzt werden. Säumniszuschläge sind in ERP unter der für den Beitrag geltenden Finanzposition anzuweisen.

Säumniszuschläge (KV 7.15)

(5) Zur verjährungshemmenden Wirkung einer Prüfung siehe FW 4.5 Abs. 4. Beiträge, die mit Prüfbescheid festgesetzt wurden, verjähren in 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

(6) Gegen die Feststellungen in einer Prüfmitteilung oder einem Prüfbescheid kann Antrag auf Überprüfung gestellt oder Klage vor dem Sozialgericht Nürnberg erhoben werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung für die festgesetzten Beiträge (§ 86a SGG). Gleiches soll für die Säumniszuschläge gelten, obwohl sie keine Nebenkosten sind; sie sind nur – von § 86a SGG nicht erfasste – Nebenforderungen.

7.3. Fehlerschwerpunkte

Stand: Aktualisierung 01/2022

- Bei rückwirkender Aufhebung der Bewilligung wegen Urlaubsabgeltung werden die KV-Beiträge abgesetzt (Löschkennzeichen). Teilweise werden die Beiträge zusätzlich von LE zurückgefordert. Für die Zeit der Urlaubsabgeltung besteht kein weiteres KV-Verhältnis; eine Beitragsabsetzung ist nicht zulässig.
- Bei Ausübung einer Nebentätigkeit werden KV-Beiträge abgesetzt, obwohl das Nebeneinkommen nicht KV-pflichtig ist. Solche unzutreffenden Beitragsabsetzungen beruhen darauf, dass in COLIBRI trotz Nebeneinkommen unter 450,- Euro ein SV-Entgelt erfasst wurde; COLIBRI nimmt dann eine entsprechende, aber unzulässige Beitragsminderung vor.
- Bei rückwirkender Anrechnung hohen, aber nicht KV-pflichtigen NE wird eine Unterbrechung erfasst, aufgrund der ausgeworfenen Überzahlung werden KV-Beiträge abgesetzt (Löschkennzeichen). Da kein weiteres KV-Verhältnis besteht, ist die Beitragsabsetzung nicht zulässig.

Fehlerschwerpunkte (KV 7.16)

- Bei rückwirkender Gewährung von Erwerbsminderungsrente/ Übg durch den RV-Träger werden die KV-Beiträge ab Renten-/ Leistungsbeginn abgesetzt. Teilweise werden die Beiträge zusätzlich von LE, also doppelt, zurückgefordert. Bei rückwirkender Gewährung von Erwerbsminderungsrente oder Übg durch den RV-Träger sind die KV-Beiträge der AA grundsätzlich nicht vom VA zu erstatten, sondern vom RV-Träger zu ersetzen.
- Wegen rückwirkender Gewährung von Krankengeld/ Mutterschaftsgeld/Elterngeld werden die KV-Beiträge abgesetzt. Teilweise werden die Beiträge zusätzlich vom LE, also doppelt, zurückgefordert. Bei Gewährung von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld besteht nur ein beitragsfreies KV-Verhältnis, das keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem BVA (und auch nicht gegenüber LE) begründet.
- Bei der Wiederbewilligung nach mehr als einem Monat Unterbrechung wird keine gesetzliche KV durchgeführt, da für den vorangegangenen Leistungsbezug ein Befreiungsbescheid vorlag. Ein erneuter Befreiungsbescheid liegt nicht vor. Die Wirkung eines Befreiungsbescheides endet einen Monat nach dem Leistungsbezug. Für erneuten Leistungsbezug ist in